



Platzordnung der Beachvolleyballanlage des SSV Ulm 1846 e.V.

§ 1 Anerkennung der Platzordnung

- (1) Mit dem Betreten der Anlage wird die Kenntnisnahme und Anerkennung der Platzordnung bestätigt.

§ 2 Nutzungsberechtigung

- (1) Die Beachvolleyballanlage ist Eigentum des SSV Ulm 1846 e.V.
- (2) Spielberechtigte Personen sind:
 1. Vereinsmitglieder des SSV Ulm 1846 e.V. (Mitgliedsausweis vor Ort vorzeigbar).
 2. Gäste, die in Anwesenheit mindestens eines Vereinsmitglieds der Abteilung Volleyball sind.
*Zur Mitfinanzierung der Instandhaltungskosten ist eine **Gebühr von 5€ pro Gastspieler und Spieltag** zu entrichten. Für die Abgabe des Gastbeitrages ist das Mitglied verantwortlich, das die Gastspieler mitbringt. Die Gebühr ist vor Spielbeginn in die Beach-Kasse einzuwerfen.*
 3. Sonstige Personen, nur mit schriftlicher Zustimmung der Abteilungsleitung Volleyball (vor Ort vorzeigbar).
- (3) Werden nicht spielberechtigte Personen auf der Anlage angetroffen, können sie von jedem ordentlichen Mitglied des SSV Ulm 1846 e.V. des Feldes verwiesen werden.
- (4) Der Trainings- und Turnierbetrieb der Abteilung Volleyball hat generell Vorrang.
- (5) Vereinsmitglieder haben gegenüber Gästen generell Vorrang.

§ 3 Ordnung und Sauberkeit

- (1) Die Sandflächen sind nach der Nutzung mit den bereitgestellten Geräten abzuziehen (von Felldrändern zur Feldmitte hin). Es ist unbedingt darauf zu achten eine waagerechte Fläche zu hinterlassen.
- (2) Die Netze sind nach der Nutzung mit der Kurbel deutlich zu entspannen (um Ermüdungsbrüchen in der Spannmechanik der Netzpfeosten vorzubeugen).
- (3) Die Geräte (Abzieher, Kurbel, etc.) müssen nach der Nutzung wieder in den Beach-Container/-Schrank geräumt werden.
- (4) Der Beach-Schrank und -Container müssen nach der Nutzung abgeschlossen werden.
- (5) Jeder Nutzer der Anlage ist verpflichtet, das Gelände ordentlich zu verlassen. Unrat und Müll sind in den Mülleimern auf dem Freibadgelände zu entsorgen. Die Spielberechtigten sind aufgefordert, Unreinheiten (Steine, Äste, Laub, Dreck, etc.) aus dem Sand zu entfernen.
- (6) Die Pflege und Instandhaltung der Anlage wird neben der Volleyballabteilung durch die Spielberechtigten gewährleistet. Jeder Spielberechtigte wird aufgefordert, sich an der Pflege der Anlage im Rahmen der ausgeschriebenen Arbeitseinsätze zu beteiligen.
- (7) Auf den Beachfeldern (Sandfläche) nicht gestattet:
 1. Glasflaschen oder sonstigen Gegenständen aus Glas.
 2. Sandkastenspiele (Sandeln).
 3. Rauchen.

§ 4 Betriebszeiten

- (1) Der Vorstand und der Platzwart haben das Recht, je nach Witterung und anderen Umständen, eine Wintersperre bzw. eine Platzsperre wegen Unbespielbarkeit zu verhängen.

§ 5 Anordnungsbefugnis

- (1) Den Anordnungen und Weisungen der Vorstandsmitglieder und des Platzwartes sind umgehend und ohne Ausnahme Folge zu leisten.

§ 6 Zuwiderhandlungen

- (1) Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Ordnung verstoßen, können von einem Vorstandsmitglied oder dem Platzwart vom Besuch der Beachvolleyballanlage ausgeschlossen oder von der Anlage verwiesen werden.

§ 7 Außerordentliche Haftungsbestimmungen

- (1) Der SSV Ulm 1846 e.V. übernimmt keine Haftung für:
 1. In Verlust geratene Gegenstände.
 2. Sachbeschädigung durch Dritte.
 3. Schäden, Unfälle und Verletzungen in Folge des Spielbetriebes durch Eigen- oder Fremdverschulden.